

Statuten des Trägervereins Infinite Dance

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Infinite Dance besteht ein Trägerverein mit Sitz in 8006 Zürich an der Sonneggstrasse 66, der konfessionell und politisch neutral ist, gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Trägerverein bezweckt die Förderung der Tanzkultur in der Stadt Zürich, durch die Veranstaltung von jährlichen Tanzaufführungen und Performance Projekten für Kinder und Jugendliche und durch die Trägerschaft der Tanzschule Infinite Dance.

Es wird eine ganzheitliche, vielseitige und performance-orientierte Tanzausbildung des tänzerischen Nachwuchses angestrebt, wie auch regelmässige Tanztrainings, Workshops und Weiterbildungsseminare für Erwachsene veranstaltet.

Des weiteren unterstützt und koordiniert der Trägerverein Einsätze in auswärtigen Ausbildungsstätten, in den Bereichen Tanzpädagogik, Körpertherapie, angewandte Anatomie, Haltungsschulung und Verletzungsprävention.

Der Trägerverein setzt sich für ein ganzheitliches und körpergerechtes Tanztraining ein und bietet nach Bedarf Haltungsschulung und tanz- und bewegungstherapeutische Leistungen an.

Art. 3

Der Trägerverein bezweckt die Organisation und die Verwaltung der Tanzschule und finanziert sich selbst aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen und Semestergebühren.

Organisation

Art. 4

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus mindestens 20 Tage vor dem Termin einberufen. Die Vereinsversammlung sollte jährlich stattfinden.

Art. 5

Die Mittel des Trägervereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 6

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins wird allein mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stipendien

Art. 8

Über die Vergabe von Tanzstipendien entscheidet der Präsident in Absprache mit der Kassiererin.

Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 10

Schriftliche Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Der Mitgliederbeitrag gilt pro Kalenderjahr:

* Aktiv-Mitglied für Chf 250.-:

für ein Blick Hinter die Kulissen des Tanzalltags durch Freiwilligenarbeit und tatkräftiger Unterstützung im Studio, in der Verwaltung oder hinter der Bühne.

* Passiv-Mitglied für CHF 150.-.

passive Mitglieder bekommen für Infinite Dance Tanzevents jeweils eine Freikarte und werden zum jährlichen Infinite Dance TV-Treffen eingeladen.
Zusätzlich bekommen alle aktiven und passiven Mitglieder
15 % Rabatt auf alle Workshops.

Art. 11

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu, Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Den termingerechten Austritt.
- b) Den Ausschluss aus wichtigen Gründen

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Trägervereins.

Art.14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand leitet den Trägerverein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Trägervereins erfordern.

Art. 17

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig wie auch für die Einstellung (bzw. Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins.

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Trägervereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung fließt das Vereinsvermögen in eine nicht-profitorientierte tanz- oder bewegungstherapeutische Institution mit ähnlicher Tätigkeit. Die Wahl der Institution wird vom Trägervereinsvorstand per Abstimmung vorgenommen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 19.12.2015 in Zürich angenommen.

Diese Fassung enthält Aktualisierungen, die am 20. November 2024 vorgenommen wurden. (Entwurf)

Im Namen des Trägervereins;

Der Vorstand
Markus Schaefer, Präsident

Stella Galis, Kassierin

George Brown, Kommunikation & Fundraising

Carla Kiefer, Kommunikation & Kultur

Michelle Starck, Aktuarin, Kommunikation & Bildung